

Luzern, 27. August 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 165**

Nummer: P 165
Eröffnet: 18.03.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.08.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 891

Postulat Albrecht Michèle und Mit. über die Überprüfung der aktuellen Situation zur Ausrichtung der Ergänzungsleistungen (EL)

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, die aktuelle Situation zu überprüfen und im Interesse aller berechtigten Pensionierten den Zugang zu den Ergänzungsleistungen zur AHV (EL zur AHV) zu optimieren. Unser Rat überprüft regelmässig Ausmass und Wirkung der Ergänzungsleistungen (EL) und kommt zum Schluss, dass die im Postulat zitierten Analyseergebnisse für die Schweiz in mehreren Punkten nicht repräsentativ sind für den Kanton Luzern.

Die EL zur AHV sind das wirkungsvollste Instrument, die Armut von Menschen im Pensionsalter zu reduzieren. Dies belegen die jährlich aktualisierten Sozialindikatoren von [Iustat Statistik Luzern](#). Die Armutsquote nach Sozialtransfers lag 2020 (aktuellstes Datenjahr) bei Haushalten im Rentenalter bei 0,9 Prozent, während insgesamt 3,6 Prozent der Bevölkerung in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze lebten. Zudem analysiert unser Rat im Wirkungsbericht Existenzsicherung die bedarfsabhängigen Sozialleistungen – wie die EL zur AHV – regelmässig in einer Gesamtschau.

Im Kanton Luzern lag die EL-Bezugsquote im Jahr 2023 (aktuellstes Datenjahr) bei 13,7 Prozent, 1,4 Prozentpunkte höher als der Schweizer Durchschnitt. Die EL-Bezugsquote im Kanton Luzern liegt seit Jahren auch wesentlich über dem Wert in der kantonalen Ausgestaltung der Leistungen vergleichbarer Kantone (ohne Westschweizer Kantone, Tessin und Basel-Stadt). Der Bekanntheitsgrad der EL dürfte somit im Kanton Luzern höher und die Stigmatisierung tiefer sein als in diesen Vergleichskantonen. Zu dieser Schlussfolgerung kommt unser Rat auch aufgrund der Analyse der Ablehnungsquote. Von den rund 3'400 Neuanmeldungen weist WAS Ausgleichskasse mehr als 40 Prozent ab, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies deutet ebenfalls daraufhin, dass im Zweifelsfall eine Anmeldung eingereicht wird und die Existenz der EL im Kanton bekannt ist.

Diese hohe Bekanntheit der EL im Kanton Luzern ist einerseits die Folge der konsequenten Öffentlichkeitsarbeit von WAS Ausgleichskasse (WAS AK). Neben einer informativen Website und öffentlichen Vorträgen bestreitet WAS AK jährlich zahlreiche Anlässe bei Gemeinden (AHV-Zweigstellen), pflegt den regelmässigen Austausch mit Pflege- und Betreuungseinrich-

tungen oder Fachstellen für Menschen im Alter und tritt an Messen wie der LUGA auf. Andererseits informiert WAS AK die Rentenbeziehenden im Kanton Luzern auch persönlich. So weist sie die Rentenbeziehenden in jeder Verfügung auf die Existenz der EL hin und bietet weitere Informationen an. Zudem erwähnt WAS AK in allen Schreiben, dass die EL angemeldet werden kann, falls die finanziellen Mittel den Lebensbedarf nicht decken und wie eine Anmeldung erfolgen kann.

EL zählen zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen, d.h. der Bedarf wird aufgrund der konkreten Verhältnisse berechnet. WAS AK hat den Auftrag, die Voraussetzungen gemäss Bundesvorgaben zu prüfen. Die antragstellende Person hat hierzu aktuelle, persönliche Angaben zu machen. Der umfangreiche Fragekatalog ist einerseits durch die gesetzlichen Vorgaben und andererseits durch die wachsende Vielfalt der Lebenssituationen begründet. Die Kantone haben, ausser bei der Höhe der Heimplaten und den Krankheits- und Behinderungskosten, nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf den Umfang des Fragebogens respektive auf den Aufwand der Anmeldung. Mit der EL-Reform per 1. Januar 2021 hat die Komplexität des Anmeldeprozesses nochmals zugenommen. Die AHV-Zweigstellen unterstützen Antragstellende beim Ausfüllen der Anmeldung. Unterstützung bieten auch verschiedene Beratungsstellen, mit denen WAS Ausgleichskasse seit Jahren erfolgreich zusammenarbeitet, beispielsweise Pro Senectute.

Es gibt auch AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die bewusst auf eine EL-Anmeldung verzichten. Die Gründe für einen Verzicht auf eine EL-Anmeldung können in drei Kategorien unterteilt werden:

1. Personen, welche in bescheidenen Verhältnissen leben, aber bewusst keine Unterstützung wünschen,
2. Personen, die befürchten, dass EL-Aufwendungen bei einem Todesfall aus der Erbmasse zurückbezahlt werden muss,
3. Personen, die aus Schamgefühl auf eine Anmeldung verzichten.

Bei der letzten, kleinen Gruppe wäre eine Entstigmatisierung wünschenswert. Diese Personen sind jedoch schwierig zu erreichen – meist nur über Bezugspersonen. Daher pflegt WAS Ausgleichskasse den regelmässigen Austausch mit Fachstellen und Organisationen.

Unser Rat kommt aufgrund der regelmässigen Analyse zum Schluss, dass die Nichtbezugsquote im Kanton Luzern geringer sein dürfte als im Schweizer Durchschnitt. Die Situation der Ausrichtung der EL soll weiterhin regelmässig analysiert und die systematische Information und Sensibilisierung soll weitergeführt werden. Unser Rat ist bereit, weitere Informationskanäle und Massnahmen zu prüfen, um eine Entstigmatisierung der EL zur AHV zu fördern. Um den Zugang zur EL zur AHV zu vereinfachen, soll zudem die Zusammenarbeit der AHV-Zweigstellen mit verschiedenen Beratungsstellen bei der Unterstützung von Personen beim Anmeldeprozess fortgeführt und verstärkt werden. Die Umsetzung des Anliegens des Postulats im Sinne der teilweisen Erheblicherklärung generiert keine nennenswerten Kostenfolgen und kann mit den vorhandenen Globalbudgets finanziert werden.

Unser Rat beantragt Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.